

## Stellungnahme

# zu „Markterkundung zur Beschaffung besonderer netztechnischer Betriebsmittel (bnBm)“ der Übertragungsnetz- betreiber

Berlin, 28. Februar 2018

## 1. Allgemeine Anmerkungen

Der Bundesverband der Energie und Wasserwirtschaft (BDEW) vertritt mehr als 1800 Unternehmen der Branche in Deutschland. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Stromabsatzes in Deutschland.

Der BDEW begrüßt ausdrücklich die Durchführung eines Markterkundungsverfahrens durch die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB). Durch dieses Verfahren kann einerseits sichergestellt werden, dass ein ausreichendes Interesse an der Beteiligung an einem ggf. anschließenden Vergabeverfahren besteht, und andererseits erhalten potentiell interessierte Akteure Informationen über die Präqualifikationsanforderungen der ÜNB für die Bereitstellung der besonderen netztechnischen Betriebsmittel (bnBm).

Allerdings möchte der BDEW die ÜNB darauf hinweisen, dass in der Mitgliedschaft des BDEW diverse **Zweifel** in Bezug auf den Grundsatz einer **diskriminierungsfreien Ausschreibung** bestehen.

Gänzlich fehlend sind Regelungen zur **Nachnutzung der betreffenden Anlage**. Aus dem Gesetz selbst ergibt sich hier keine klare Erkenntnis, da diese nur die bnBm regelt. Nach Vertragsende wäre eine Anlage möglicherweise kein bnBm und würde dann den Regelungen des EnWG unterliegen und Strom selbstständig vermarkten können. Dieser Aspekt ist für die Preislegung entscheidend und sollte daher im Interesse der Rechtsklarheit auch Bestandteil des Vertrages sein.

Vor dem Hintergrund der Durchführung des Markterkundungsverfahrens durch die ÜNB erfolgt die Beteiligung des BDEW an dem diesbezüglichen Konsultationsverfahren mit der Enthaltung der ÜNB.

## 2. Anforderungen der ÜNB an potentielle Bieter (Folie 3-5)

Einleitend möchte der BDEW darauf hinweisen, dass bei einer **minimal erforderlichen jährlichen Einsatzdauer** der bnBm von 500 Vollbenutzungsstunden nicht mehr von Notsituationen auszugehen ist, sondern vielmehr vom Normalfall. Dies lässt den Rückschluss auf erheblich zu erwartende Netzprobleme in der Zukunft und damit regelmäßigen Gefährdungen der (n-1)-Sicherheit zu. Da eine längere jährliche Betriebsdauer positiv berücksichtigt wird, bittet der BDEW die ÜNB um eine Einschätzung der von Ihnen realistisch zu erwartenden Vollbenutzungsstunden der bnBm. Infolge der hohen jährlichen Vollbenutzungsstunden sind die bnBm aus Sicht des BDEW als wesentliche zukünftige Systemdienstleistung zu bewerten, die grundsätzlich vollständig marktwirtschaftlich gestaltet werden muss und nicht Bestandteil des regulierten Bereiches sein sollte.

Nach Auffassung des BDEW steht die **Losgröße (Wirkleistung) von 100 MW** im Widerspruch zum Grundsatz des diskriminierungsfreien Zugangs zum Auftragsvolumen der ÜNB für alle interessierten Anbieter, wie ihn § 11 Abs. 3 S. 2 und 3 EnWG definieren. Hiernach

wären unter anderem auch zu- und abschaltbare Lasten als bnBm geeignet. Allerdings beträgt deren Mindestleistung gemäß § 2 Ziff. 7 AbLaV i.V.m. § 13 i Abs. 2 S. 4 EnWG nur 5 MW. Sowohl dem diskriminierungsfreien Zugang als auch dem Gleichbehandlungsgrundsatz, welchen § 11 Abs. 3 S. 5 Nr. 2 EnWG definiert, folgend, wäre somit eine Losgröße von 5 MW sachgerecht. Dass die ÜNB vor dem Hintergrund der Wirkung der bnBm im Falle des kurativen Redispatches vornehmlich bnBm mit einer höheren Wirkleistung präferieren, ist insoweit nachvollziehbar. Dennoch sollten die ÜNB zumindest einen Teil der Lose je Regelzone mit einer Losgröße von 5 MW (Wirkleistung) auf der Hoch- und Höchstspannungsebene ausgestalten (zur Forderung bzgl. der 110 kV-Ebene siehe Punkt „Netzanschlussebene“ unten).

Eine analoge Argumentation lässt sich zur geforderten **Mindesterbringungszeit von 38 Stunden** zur ununterbrochenen Lieferung anführen. Besonders für jegliche Formen der Energiespeicher empfindet der BDEW diese als zu hoch, unbegründet und somit nicht sachgerecht. Inwiefern das Mindestkriterium von 38 Stunden dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit des § 11 Abs. 3 S. 5 Nr. 1 EnWG entspricht, ist daher kritisch zu hinterfragen.

Sowohl in Bezug auf die Losgröße von 100 MW als auch hinsichtlich des Mindesterbringungszeitraums von 38 Stunden möchte der BDEW an dieser Stelle auf die Antwort der Bundesregierung auf eine parlamentarische Anfrage verweisen. Hier heißt es in Antwort Nr. 6 unter anderem: *„Nach Durchführung der Bedarfsanalyse [...] steht den genannten Anlagen [Anm.: Lastmanagementmaßnahmen, Speicher und steuerbare erneuerbare Energiequellen] aufgrund der Technologieoffenheit der Vergabe die Teilnahme an den Vergabeverfahren grundsätzlich offen. Jede potenziell zu bindende Anlage muss allerdings die von den Übertragungsnetzbetreibern bestimmten Vergabekriterien erfüllen, d. h. insbesondere die technischen Voraussetzungen zur Leistung kurativen Redispatches.“*<sup>1</sup> Zwar steht es den ÜNB grundsätzlich frei, die Kriterien zu bestimmen. Allerdings stehen zu restriktive Anforderungen zur Beschaffung der bnBm diesem Grundsatz entgegen.

Im Rahmen des **Pooling** können grundsätzlich auch bnBm mit einer Wirkleistung < 100 MW teilnehmen, was jedoch durch die Vorgabe des identischen Netzanschlusspunktes am Höchstspannungsnetz (220/380kV) nahezu ausgeschlossen wird. Mit dieser Vorgabe werden auch sämtliche Geschäftsmodelle in Form der Aggregatoren an der Teilnahme an einer zukünftigen Ausschreibung gehindert. Dagegen könnten die Vorgaben zum Pooling zumindest für zu- und abschaltbare Lasten ein Türöffner sein. Allerdings ist anzunehmen, dass die Teilnahme von Lasten an der oben erläuterten Mindesterbringungszeit von 38 Stunden oder dem Erbringungszeitraum bis zum Jahr 2027 oder 2032 scheitert.

Unklar ist aus Sicht des BDEW auch die Vorgabe zur **Netzanschlussebene**. Von dem nachvollziehbaren Mindestkriterium 220/380 kV wird mit der Maßgabe abgewichen, dass auch *„eine Anschlussleitung zum direkten Anschluss an das Höchstspannungsnetz (220/380 kV), die nicht Bestandteil eines öffentlichen Netzes ist, ...“* davon abweichend mit anderer Spannung betrieben werden kann“. Diese Maßgabe ist durchaus irritierend, denn eine abweichende Spannung der Leitung erfordert eine Umspannung. In diesem Fall ist jedoch nicht mehr

---

<sup>1</sup> BT-Drucksache 18/13163, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/133/1813396.pdf>

von einem „direkten Anschluss an das Höchstspannungsnetz“ zu sprechen. Somit ist davon auszugehen, dass das Anschlussfeld 220/380 kV im Eigentum des ÜNB steht und in der Folge von ihm bezahlt wird. Im Hinblick auf die nachgelagerten Spannungsebenen wären die Kosten dann vom potentiellen Anlagenbetreiber zu tragen, da andernfalls eine Vergleichbarkeit der Gebote aus Sicht der ÜNB nicht mehr gegeben wäre.

Sofern der Bieter nach Abstimmung mit dem zuständigen Verteilnetzbetreiber (VNB) zusichern kann, dass im 110 kV-Netz ausreichend freie Übertragungskapazitäten vorhanden sind, um den Transport der angebotenen Leistung auf die nächst höhere Spannungsebene sicherzustellen, sollten auch Bieter berücksichtigt werden, deren bnBm in die 110 kV Ebene einspeisen. In diesem Falle ist jedoch ebenfalls eine Abstimmung zwischen ÜNB und VNB notwendig.

Für den BDEW ist eine Differenzierung zwischen Südhessen und dem südlichen Rheinland-Pfalz im Rahmen der **regionalen Verteilung** aus netztechnischen Gründen nicht nachvollziehbar. Daher sollte auch das südliche Rheinland-Pfalz mit aufgenommen werden.

Des Weiteren merkt der BDEW an, dass der Zeitpunkt der **exakten Festlegung der Standorte**, auch in Verbindung mit dem Zeitplan, nicht ersichtlich ist. Für ein belastbares Angebot wäre dies äußerst wünschenswert, um möglichst viele Bieter anzusprechen.

Der BDEW bittet die ÜNB um zeitnahe Klarstellung, ob sie die exakten Standorte mit dem Start der Ausschreibung im April 2018 oder erst im Rahmen des Zuschlags im Januar 2019 festzulegen und zu veröffentlichen planen.

Diese Frage hat der BDEW aufgrund ihrer Bedeutung am 21.02.2018 auf dem von den ÜNB verwendeten Portal „negometrix.com“ gestellt. Der BDEW bedankt sich für die erfolgte zeitnahe Beantwortung und führt die Antwort im Sinne der Transparenz nachfolgend nochmals auf:

*„Es ist geplant, dass nach Abschluss des Bieterwettbewerbs und vor der Aufforderung zur Abgabe der verbindlichen Angebote die ÜNB die im Bieterwettbewerb erfolgreichen Bieter dazu auffordern werden, ihre beabsichtigten Standorte und Netzanschlusspunkte zu benennen. Die ÜNB werden anschließend die benannten Standorte und Netzanschlusspunkte prüfen. Nach dieser Prüfung werden ausschließlich Bieter mit geeigneten Standorten und Netzanschlusspunkten zur Abgabe eines verbindlichen Angebots aufgefordert.“*

*Die Beschaffung eines geeigneten Grundstücks zur Errichtung von bnBm liegt im Verantwortungsbereich des Bieters. Des Weiteren sind die Bieter für die Einhaltung der immissionschutzrechtlichen Vorgaben sowie des geforderten zeitlichen Rahmens verantwortlich.“*

Der BDEW bittet die ÜNB um Erläuterung, ob die ÜNB ausschließlich neue bnBm als **geeignete Anlagen** für die „Erhöhung des nutzbaren kurativen Redispatch-Potentials“ berücksichtigen oder auch bestehende Anlagen, die sich beispielsweise in der Stilllegung befinden und nicht (mehr) als systemrelevant ausgewiesen sind.

Ob die ÜNB die **Verlängerungsoption** auch tatsächlich ziehen, hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Gebotspreis. So würde ein Erbringungszeitraum von 10 Jahren mit niedrigeren Geboten im Verhältnis zu einem Erbringungszeitraum von fünf Jahren einhergehen. Diese

Information ist somit auch für die Bieter wesentlich und sollte von den ÜNB nach Möglichkeit bereits vor Abgabe der Gebote kommuniziert werden.

Der Nachweis über die **wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit** soll durch die Vorlage von Geschäftsberichten der letzten 3 Jahre erbracht werden, wobei ein Jahresumsatz in Höhe von mindestens 200 Mio. € pro Jahr über diesen Zeitraum gefordert wird. Aus Sicht des BDEW kommt dem Jahresumsatz eines Unternehmens lediglich eine bedingte Aussagekraft in Bezug auf seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu. Für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit und vor allem für die Solvenz eines Unternehmens sind vielmehr das Eigenkapital bzw. die Eigenkapitalquote die maßgebliche Kennzahl. Daher sollte als alternatives Kriterium zumindest auf das Eigenkapital bzw. die Eigenkapitalquote abgestellt werden. Sollten die ÜNB dieser Auffassung nicht folgen, wird angeregt, die Anforderungen einer Eignungsleihe für das Kriterium der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu konkretisieren (Patronatserklärung, Bürgschaft, etc. vgl. § 47 Abs. 1 S. 1 VgV).

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob bei einer Kooperation (beispielsweise in Form einer Bietergemeinschaft) die Umsatzerlöse der beteiligten Unternehmen zusammenzurechnen wären.

Zur Sicherstellung möglichst vieler Bieter sollten die ÜNB das **technische Eignungskriterium der Referenzliste** mit mindestens 5 vergleichbaren Projekten innerhalb der vergangenen 15 Jahre hinsichtlich des alternativen Eignungskriteriums eines langjährigen Großkraftwerksbetriebs ergänzen.

Der BDEW vermutet, dass die von den ÜNB geforderten **Zertifikate bezüglich des Umweltmanagements** auf der Grundlage der ISO 14001 beruhen. Abweichende Vorgaben sollten die ÜNB angemessen an den Markt kommunizieren. Auch bittet der BDEW um Klarstellung, ob die geforderten Zertifikate auch durch gleichwertige Zertifizierungen (§ 49 Abs. 1 und 2 der SektVO) erbracht werden können.

### **3. Mögliche Bewertungskriterien (Folie 6)**

Der BDEW möchte darauf hinweisen, dass die in § 11 Abs. 3 S. 4 EnWG vorgeschriebene Transparenz des Verfahrens nur dann gewährleistet werden kann, wenn der Aspekt der **Wirtschaftlichkeit** in Form des vom Bieter gebotenen Leistungspreises das zentrale Zuschlagskriterium darstellt. Voraussetzung hierfür ist, dass die Gebote sämtliche Anforderungen der ÜNB erfüllen. Erst bei einem marginalen Preisunterschied mehrerer Angebote sollten weitere Kriterien der **Systemsicherheit**, wie beispielsweise die Unterschreitung der Maximalvorgabe von 30 Minuten zwischen Anforderung durch den ÜNB und Anliegen der angebotenen Leistung etc. positiv von den ÜNB berücksichtigt werden.

Eine Verflechtung der wirtschaftlichen Kriterien mit denen der Systemsicherheit würde aus Sicht des BDEW zu einer Intransparenz des Verfahrens für die potentiellen Bieter führen. Würde beispielsweise ein verhältnismäßig hoher Leistungspreis eines schnell startenden Gaskraftwerks (Zeitspanne zwischen Anforderung durch den ÜNB und Anliegen der angebo-

tenen Leistung deutlich unter 10 Minuten) durch die positive Berücksichtigung der sehr kurzen Zeitspanne überkompensiert, wäre dies nach derzeitigem Informationsstand nicht nachvollziehbar und somit intransparent. Transparenz könnte in diesem Fall nur gewährleistet werden, wenn die ÜNB bereits im Vorfeld, d. h. spätestens mit dem Start der Ausschreibung, die Gewichtung der Systemsicherheits-Kriterien veröffentlichen.

Bei dem Kriterium des **Nettowirkungsgrades einer thermischen Anlage** wird empfohlen, zumindest die von den ÜNB verlangte Untergrenze mit dem Start der Ausschreibung anzugeben.

#### 4. Zeitplan (Folie 10)

Vor dem Hintergrund der Bedeutung des Markterkundungsverfahrens sowohl für die interessierten Unternehmen als auch für die ÜNB selbst, hätte der BDEW einen längeren Zeitraum als 9 Werktage für die diesbezügliche Konsultation sehr begrüßt.

Des Weiteren gibt der BDEW zu bedenken, dass die Abgabe eines verbindlichen Angebotes in dem vorgegebenen Zeitfenster von maximal drei Monaten (Bekanntmachung im April 2018 und Angebotsabgabe im Juni 2018) selbst für bereits vorgeplante Projekte nur bedingt möglich ist. So ist beispielsweise die Einholung einer emissionsschutzrechtlichen Genehmigung selbst an einem genehmigungsfähigen Standort erst dann möglich, wenn genau bekannt ist welche Anlage (Losgröße) gebaut werden soll. Auch der Abschluss eines verbindlichen Vertrages mit einem Hersteller ist erst ab diesem Zeitpunkt möglich. Somit besteht aus Sicht des BDEW die Möglichkeit, dass keine Angebote abgegeben werden können, obwohl es geeignete Standorte und versierte Bieter gibt.

#### 5. Vertragskonzeption (Folie 11-13)

Aus dem **Pönalisierungskonzept** geht aus Sicht des BDEW nicht klar hervor, dass die ÜNB von Pönalen für den Fall einer nicht rechtzeitig zum Erbringungszeitraum zur Verfügung stehenden bnBm absehen wollen (1. Fall). Wir hielten dies aber auf jeden Fall für geboten, da ein Zeitrahmen von nicht einmal vier Jahren (Zuschlagstermin bis Beginn des Erbringungszeitraums) besonders für neue bnBm, beispielsweise für neue Gasturbinen, sehr knapp bemessen ist. Speziell für den Fall, dass sich die notwendigen Genehmigungen nach dem BImSchG unverschuldet, trotz vollumfänglich erbrachter Mitwirkungspflichten des potentiellen Anbieters eines bnBm, verzögern und das bnBm nicht fristgerecht zum 01.10.2022 zur Verfügung steht, wäre eine Pönalisierung aus Sicht des BDEW nicht sachgerecht. Gleiches gilt, wenn die von den ÜNB festgelegten Standorte beispielsweise aufgrund immissionsschutzrechtlicher Hindernisse, Bürgerakzeptanzproblemen oder Behördenversagen nicht bzw. nicht rechtzeitig genehmigungsfähig sind.

Die Fixierung der **Arbeitspreisvergütung** erscheint nicht sinnvoll, da sie entweder zu einer zusätzlichen Marge beim Bieter oder zu nicht-erstattungs-fähigen Mehrkosten beim Bieter

führen könnte. Besonders mit Blick auf den Zeitraum des Vertrages wäre es sachgerechter, den Arbeitspreis in Form einer indexierten Arbeitspreisformel anzugeben. Anderenfalls läge das Marktrisiko komplett beim Bieter, der diese mangels Kenntnis der Abrufhäufigkeit pauschal bewerten müsste. Dies erhöht die Gesamtkosten der bnBm und wäre insgesamt, auch für den Netznutzer, nachteilig.

Problematisch ist nach Auffassung des BDEW die **unbeschränkte BGB-Haftung**, die für die potentiellen Bieter ein nicht-kalkulierbares Risiko nach sich zöge. Eine Begrenzung der Haftung auf die Höhe der Pönale für den Fall der Nichterbringung oder eine vorgegebene Gesamthaftungsbegrenzung in angemessener Höhe ist zur Gewährleistung einer möglichst großen Bieterzahl essentiell.

Die Voraussetzung einer **Vertragserfüllungsbürgschaft** wertet der BDEW bei dem angestrebten Bieterkreis als kritisch. Für den BDEW erschließt sich hierin weder eine Notwendigkeit noch eine Sinnhaftigkeit.